

SATZUNG

der

Freien Wähler Karlsruhe - Bürger für Karlsruhe (BüKA) e.V.

**(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung
vom 25.3.2013)**

Satzung der

Freien Wähler Karlsruhe - Bürger für Karlsruhe (BüKA) e.V.

I) I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Karlsruhe – Bürger für Karlsruhe (BüKA) e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist beim Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister eingetragen.

In der Außerdarstellung verwendet der Verein die Kurzbezeichnung “Freie Wähler“.

Er ist ein Ortsverband im Sinne des §8 der Satzung des Landesverbandes der FREIEN WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist darauf ausgerichtet, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen, insbesondere auf kommunaler Ebene zu beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche
- a) die volle Geschäftsfähigkeit besitzen,
 - b) die nicht infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben und
 - c) die Ziele des Vereins sowie die der FREIEN WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. unterstützen.

(2) Ein Mitglied, Funktionär oder sonstiger Angehöriger einer politischen Partei oder einer sonstigen Wählervereinigung kann nicht zugleich Mitglied des Vereins sein. Im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Ehrenrates möglich.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Ehrenrates. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand. Die Aufnahme soll dem Betreffenden mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen einen die Aufnahme des Aufnahmege suches verweigernden Beschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder des Ehrenrates Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht

haben. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

(5) Auf Antrag ist durch Beschluss des Vorstands eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Diese umfasst alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Antrags- und Stimmrechts in Mitglieder-Versammlungen und Ausübung eines Vereinsamts. Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich auf die Hälfte des üblichen.

(6) Eine Person, welche die Ziele der Freien Wähler Karlsruhe unterstützen will, kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Für das Antrags- und Aufnahmeverfahren gelten die Regelungen des §3 Abs. (1) bis (3), für die eingeschränkten Rechte und den reduzierten Mitgliedsbeitrag die Regelungen des §3 Abs. (5) und für das Ende der Mitgliedschaft §4 entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten. Bei gegenseitigem Einvernehmen ist eine Verkürzung der Frist möglich.

(3) Ausgeschlossen kann werden, wer den Zielen und Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(3b) Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mittels einfachen Briefes an die jeweils letzte bekannte Adresse des Betroffenen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten in vollem Umfang ausgeglichen ist. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Mahnung maßgebend. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dann sofort wirksam. Einer Bekanntmachung gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zur Wirksamkeit nicht.

(4) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen und unter Angabe der Tatsachen und Beifügung der Beweismittel zu begründen. Ein dementsprechender Antrag auf Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich und unter Angabe der Tatsachen und Beifügung der Beweismittel an ein Mitglied des Ehrenrates zu richten.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes der Ehrenrat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich unter Mitteilung der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss bewirkt das sofortige Ruhen aller mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere auch der Stimmrechte.

(6) Der Ausgeschlossene ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Vorstand, wahlweise schriftlich unter Angabe von Gründen entweder

- a) den Ehrenrat anzurufen oder
- b) vom Vorstand zu verlangen, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss erörtert und endgültig entschieden wird. Hat der Ausgeschlossene den Ehrenrat angerufen und teilt ihm dieser innerhalb von sechs Wochen keine Entscheidung mit, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss erörtert und dort endgültig entschieden werden.

Im Falle des Ausschlusses eines Vorstandsmitgliedes ist dieses berechtigt, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Ehrenrat vom Vorstand zu verlangen, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss erörtert und endgültig entschieden wird. In allen Fällen hat der Betroffene bei der Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht.

(7) Wird ein Rechtsmittel weder überhaupt, noch fristgerecht eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig.

Erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Ämter und Funktionen und das ehemalige Mitglied ist nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag des Vereins zu handeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Es ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Sitzungen das aktive Stimmrecht auszuüben und es besitzt das passive Stimmrecht. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Mitglieder, die 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung ihre fälligen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben, können auf dieser Mitgliederversammlung das aktive Stimmrecht nicht ausüben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Jedes Mitglied hat dem Verein Änderungen seiner Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 5b Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

(1) Der Verein erfasst zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks sowie der Verwaltung des Vereins personenbezogene und sachbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf EDV-Systemen dazu befugter Funktionsträger erfasst, gespeichert, bearbeitet, verarbeitet, übermittelt und für Vereinszwecke genutzt.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a. Erfassung
- b. Speicherung
- c. Bearbeitung
- d. Verarbeitung
- e. Übermittlung
- f. Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft, es sei denn, dass eine gesetzliche Bestimmung dies gebietet.

(3) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten das Persönlichkeitsrecht angemessen berücksichtigt wird und die mit der Erfüllung diesbezüglicher Aufgaben betrauten Personen sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes richten.

(4) Insbesondere hat jedes Mitglied das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Nennung der zum Umgang mit personenbezogenen Daten befugten Funktionsträger des Vereins,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten, soweit sie über Name, Vorname und Anschrift hinausgehen
- Löschung seiner Daten, soweit sie über Name, Vorname und Anschrift hinausgehen

(5) Eine zusammen mit der Beitrittserklärung oder auf andere Weise abgegebene Einwilligung und Angabe, welche Daten erfasst, gespeichert, geändert, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden dürfen, ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen veränderbar oder kann widerrufen werden, soweit sie über Name, Vorname und Anschrift eines Mitglieds hinausgehen.

(6) Personenbezogene Daten sind, soweit sie die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufzubewahren.

(7) Weitere Einzelheiten können in einer Datenschutzordnung des Vereins niedergelegt werden.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes Spenden entgegenzunehmen.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit nach dieser Satzung keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüferberichtes für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2 Entlastung des Vorstandes.
- 3 Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates, sowie deren Abberufung.
- 4 Aufstellung der Bewerber (Kandidaten) bei Wahlen.
- 5 Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- 6 Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- 7 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung hat unter Beifügung der Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen, und zwar schriftlich entweder durch E-Mail oder durch Fax oder durch einfachen Brief an die jeweils letzte bekannte Adresse. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

(4) Anträge zur Tagesordnung können nur schriftlich und nur bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung per Post oder Fax an den Vorstand gestellt werden. Anträge müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Werden solche Anträge gestellt, ist die dementsprechend erweiterte Tagesordnung den Mitgliedern bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf

die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stichwahlen zwischen den Kandidaten mit den 2 höchsten Stimmzahlen mit relativer Mehrheit.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der Regelung des § 12 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(12) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

(13) Abwesende können nur bei vorliegender schriftlicher Zustimmung in ein Amt gewählt werden.

(14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindesten 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für die Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten, sowie eine Begründung, dass die Einberufung im Interesse des Vereins geboten ist. Diese muss dann spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

(15) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die der Grund der Einberufung waren. Im übrigen gelten die Regeln für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(16) An den Mitgliederversammlungen können auch nicht stimmberechtigte und nicht antragsberechtigte Gäste teilnehmen. Über deren Teilnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(17) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

(2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung bis zu sieben Beisitzer hinzuwählen. Wählt die Mitgliederversammlung Beisitzer, so entsteht dadurch ein erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand), der sich aus dem Vorstand und der Gesamtheit der Beisitzer bildet und dessen Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten in §9 Abs. (14) und §9 Abs. (15) definiert werden.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein, jeder für sich, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Er hat im Übrigen folgende, weitere Aufgaben:

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern im Einvernehmen mit dem Ehrenrat.
- Beschlussfassung über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen.
- Beschlussfassung über Gründung und Förderung von, bzw. Zusammenarbeit mit eigenständigen Stadtteilgruppen der Freien Wähler Karlsruhe.

(6) Der Vorsitzende und jeder der stellvertretenden Vorsitzenden haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Bei Anwesenheit mehrerer Vorsitzenden hat der 1. Vorsitzende bzgl. der Sitzungsleitung den Vorrang vor dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dieser Vorrang vor dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ihnen auf Nachweis erstattet werden.

(8) Der Vorstand tagt nach Bedarf; mindestens jedoch einmal im Quartal oder wenn es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(11) Über das Ergebnis der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen

und zusammen mit dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(13) Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Vorstandes aus dem Verein endet auch sein Amt im Vorstand.

(14) Zu den Aufgaben eines eventuellen Gesamtvorstandes gehören

- Beratung des Vorstandes in politischen Fragen.
- Unterstützung des Vorstandes in organisatorischen Angelegenheiten.

(15) Die Bestimmungen des §9 Abs. (6) bis §9 Abs. (13) gelten sinngemäß für den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand). Dieser kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Regeln der Zusammenarbeit des Gesamtvorstandes im Detail festgelegt werden.

(16) Die Sitzungstermine des Vorstandes und des Gesamtvorstandes können zusammengelegt werden. Dann sind im Sitzungs-Protokoll die Beschlüsse des Vorstandes und dies des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstandes) getrennt zu fassen und voneinander eindeutig unterscheidbar zu protokollieren.

§ 10 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist möglich.

(3) Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig. Sie sind mit ihrer Verlautbarung wirksam. Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen an die Satzung und an eine von der Mitgliederversammlung etwa beschlossene Ehren- und Verfahrensordnung gebunden.

(5) Dem Ehrenrat obliegt

- die Schlichtung von Streitigkeiten,
- die Durchführung von Ehrenverfahren,
- die Überprüfung des Vorstandbeschlusses bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes (sofern dieses den Ehrenrat anruft),
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds,
- die Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung bei Aufnahme eines Neumitgliedes und
- die Bestimmung eines neuen Kassenprüfers, falls einer der Amtsinhaber vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Ehrenrat hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Die Sitzungen des Ehrenrates finden nur bei Bedarf statt.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt seine Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Ehrenrat für den Rest der Amtszeit seinen Nachfolger.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung einschließlich aller Belege. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Diese Mitgliederversammlung hat bei Auflösung des Vereins auch über die Art der Liquidation und über die Verwendung des verbliebenen Vermögens zugunsten einer wohltätigen Einrichtung zu beschließen.

(4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft;
Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Die Satzung wurde am 8. August 1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Karlsruhe unter Nr.: 1880 eingetragen.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 26. Juni 1990 erfolgte am
15. Februar 1991.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 3. Juli 2008 erfolgte am
23. Juli 2008.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 19. September 2008 erfolgte am
9. Oktober 2008.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 13. November 2008 erfolgte am
10. Februar 2009.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 15. Oktober 2009 erfolgte am
18. November 2009.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 25. März 2013 erfolgte am
7. Juni 2013 .